

STADT MESCHEDA

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hainberg" in einem Teilbereich am Westrand



KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 20.07.2004 gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 01.04.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112 "Hainberg" zu ändern und das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten. Der Entwurf zur vereinfachten Änderung einschließlich der Entwurfsbegründung wurde ebenfalls beschlossen.

Meschede, den 09.07.2004

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

Schriftführer / -in: gez. Kristina Mikulic

BETEILIGUNG DER BÜRGER

Gem. § 13 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden in dem die 2. Änderung und Ergänzung und die Begründung im Zeitraum vom 13.04.2004 bis 14.05.2004 öffentlich ausgelegen haben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Meschede Nr. 05 vom 08.04.2004.

Meschede, den 09.07.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Gem. § 13 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2004 um Stellungnahme bis zum 14.05.2004 gebeten worden.

Meschede, den 09.07.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 über die innerhalb der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 09.07.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hainberg" am 08.07.2004 als Satzung sowie die Satzungs begründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 09.07.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit der Bekanntmachung vom 12.07.2004 wird die als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hainberg" rechtsverbindlich und ersetzt den Teilbereich des seit dem 03.07.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hainberg" liegt während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede öffentlich aus.

Meschede, den 13.07.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrage

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

□ Nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 ■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentlich - hier: Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

— Unterirdische Ferngasleitungen mit Schutzstreifen.
 Alle Einzelmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen) in den Schutzstreifen der Gasleitungen bedürfen der Zustimmung der RWE, Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, Telefon 0231-1821-319, Telefax 0231-182155-319. Im Abstand von 2 m zu der Gasleitungssache dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

—GSI Gemeinschaftsstellplätze
 Stellplätze sind auf den betreffenden Grundstücken nur auf den festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen zulässig.

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten flächenhaft zu bepflanzen.
 Im Bereich der festgesetzten Schutzstreifen der Gasleitungen sind lediglich niedrig wachsende Straucharten zulässig.

Empfohlene Baum- und Straucharten:
 Baumarten:
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Feldahorn (Acer campestre), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildkirsche (Prunus avium), Winterlinde (Tilia cordata)
 Straucharten:
 Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea).

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,00 m.

2. Auf den einzelnen Baugrundstücken ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubb Baum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
 Empfohlene Baumarten:
 Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica)

Für die Anpflanzung von Obstbäumen seien folgende Arten benannt und empfohlen:
 Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:
 Äpfel:
 Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schaftsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur
 Birnen:
 Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne
 Süßkirschen:
 Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)
 Pflaumen / Zwetschen:
 Große Grüne Reneklude, Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche
 Walnüsse:
 alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Grundstücke mit Bindungen für flächenhafte Anpflanzungen sowie für die Gemeinbedarfsflächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3. Auf den Gemeinschaftsstellplatzanlagen und allen Stellplatzanlagen mit mehr als 7 Stellplätzen ist pro angefangene 4 Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubb Baum zu pflanzen.
 Empfohlene Baumarten:
 Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

III A Der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hainberg" liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Stockhausen.

C. HINWEISE

a) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 0291 / 205275) und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).


III A b) In der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Stockhausen sind die in § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen vom 08.10.1988 aufgeführten baulichen Anlagen und Maßnahmen genehmigungspflichtig. Zone III A schließt die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Tatbestände ein.

- Genehmigungspflichtig sind in der Zone III B z. B.:
 - das Errichten von Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kfz.
 - der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege.

Des weiteren wird auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen hingewiesen: Verboten ist z. B. das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- ▨ vorhandenes Gebäude
- ▨ vorhandenes Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze
- · · · · vorhandene Flurgrenze
- Flur 5 vorhandene Flurnummer
- z. B. 707 vorhandene Flurstücksnummer
- ▲ Nordpfeil



Meschede
Hochsauerlandkreis

STADT MESCHEDA
Der Bürgermeister

gez. Uli Hess
Uli Hess

2. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 112
"HAINBERG"
in einem Teilbereich am Westrand

MESCHEDA-STADT

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 05.03.2004

gez. Martin Dörtelmann
Martin Dörtelmann, Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter: Bernd Quast	Erstellt von: Hilke Weidlich
Geändert: 08.07.2004	Maßstab: 1:1.000
Geändert:	Plannummer: 112.2
Geändert:	